

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00133 vom 18. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00133

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00133 du 18 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00133 del 18 marzo 2014

Regeste

vorsorgliche Einstellung im Amt | Nichteintreten auf eine Beschwerde eines Mitglieds einer Gemeindegemeindepflege gegen eine durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angeordnete vorsorgliche Einstellung im Amt nach Art. 224 Abs. 1 und 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KirchenO) mangels sachlicher Zuständigkeit. Das Kirchenpflegemitglied war in der gleichen Sache an die - in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses genannte - Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Kirche gelangt, mit der in der Folge hinsichtlich Zuständigkeit ein Meinungs-austausch durchgeführt wurde. Nach Art. 228 Abs. 2 KirchenO (in der derzeit noch geltenden Fassung) ist der Rekurs an die Rekurskommission im Bereich des Personalrechts ausgeschlossen. Der angefochtene Beschluss unterläge also der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde, wenn er sich als personalrechtlicher erwiese (E. 2.1 Abs. 3). Die Rekurskommission erachtete sich im Rahmen des Meinungs-austauschs für zuständig, und eine - wie hier - vertretbare Auslegung von Recht der Landeskirche (hier eben des Kompetenzausschlusses bzw. des Art. 228 Abs. 2 KirchenO), deren oberstes Rechtspflegeorgan die Rekurskommission ist, geht der eventuell abweichenden Meinung des Verwaltungsgerichts vor (E. 2.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Beschlussdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen diesen Entscheid lässt sich in Lausanne grundsätzlich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ergreifen. Das müsste aber in Luzern geschehen, falls es hier um eine vermögensrechtliche Sache eines Arbeitsverhältnisses mit einem mindestens Fr. 15'000.- betragenden Streitwert gehen oder sich bei Unterschreiten der genannten Schwelle eine Rechtsfrage prinzipieller Bedeutung stellen sollte (Art. 83 lit. g und Art. 85 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 BGG); sonst käme daselbst nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG in Betracht, wobei ein Anstrengen beider Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift zu erfolgen hätte (Art. 119 Abs. 1 BGG). Wenn sich der gegenwärtige die verwaltungsgerichtliche Kompetenz verneinende Beschluss übrigens heute beim Bundesgericht anfechten lassen dürfte (siehe Bertschi, § 19a N. 35 ff.; Hans-Jakob Mosimann, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Thomas Geiser et al. [Hrsg.], Prozessieren vor Bundesgericht, 4. A., Basel 2014, S. 199 ff., Rz. 4.20; Karl Spühler/Heinz Aemisegger in: Karl Spühler et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 92 N. 4; BGr, 18. März 2014, 9C_582/2013, E. 1.1 [in BGE 140 V 58 nicht publizierte Erwägung]), verlangt Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG dafür

immerhin einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid; wie anzumerken bleibt, sprach das Bundesgericht einem vergleichbaren Entscheid solche Letztinstanzlichkeit unter früherem Recht noch ab (8. März 2006, 1A.39/2006, E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.